

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Lammer Bruch“ vom 01. Oktober 1986, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig vom 23. Dezember 1986, wird mit den vollständigen Karten im Maßstab 1:5000 und 1:25000 nachfolgend erneut veröffentlicht.

**Verordnung  
über das Landschaftsschutzgebiet  
„Lammer Bruch“ in der Stadt Braunschweig  
vom 01. Oktober 1986**

Aufgrund der §§ 26, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 (Nieders. GVBl. S.31) wird verordnet:

§ 1  
Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in Abs. 2 bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Neupetritor und Lamme wird zum Landschaftsschutzgebiet „Lammer Bruch“ erklärt.
- (2) Der genaue Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus einer bei der Stadt Braunschweig als Untere Naturschutzbehörde aufbewahrten Karte im Maßstab 1:5000, die von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden kann. Die Grenze ist dort durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt. Das Landschaftsschutzgebiet ist rund 80 ha groß.

Eine Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 ist dieser Landschaftsschutzverordnung als Anlage beigefügt.

§ 2  
Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet wird geprägt durch die für eine Aue typische Pflanzen- und Tierwelt. Dieser besondere Charakter ist zu erhalten. Besondere Bedeutung haben dabei die teilweise noch erhaltenen, feuchten, als Grünland genutzten Niederungsbereiche des Lammer Grabens. Sie sind Lebensraum für die an feuchtes Grünland angepaßte Vogelwelt, insbesondere in der Zeit des Vogelzuges im Frühjahr und im Herbst.
- (2) Der besondere Schutzzweck der Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet besteht darin, den Charakter des Gebietes zu sichern und das in Teilbereichen noch vorhandene Grünland als Lebensraum der für eine Aue typischen Pflanzen- und Tierarten zu erhalten. Die vorhandenen Möglichkeiten des Naturgenusses sollen erhalten und verbessert werden. Die weitere Entwicklung des Gebietes zum Feuchtgebiet soll gefördert werden.

§ 3  
Schutzbestimmungen

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen untersagt:
  1. Flurgehölze aller Art, wie Feldgehölze, gewässerbegleitende Gehölze, Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäume, Hecken und Gebüsche zu verändern, zu roden oder anderweitig zu beseitigen. Neuanpflanzungen fallen nicht unter das Veränderungsverbot;
  2. Wald zu roden oder bisher nicht als Wald genutzte Flächen mit standortfremden Gehölzen aufzuforsten;
  3. Teiche, Tümpel, Quellen, Feuchtflächen, Röhrichte und Sümpfe zu beseitigen oder zu verändern;

4. besondere Lebens- und Zufluchtstätten schutzbedürftiger Pflanzen und Tiere wie Feuchtwiesen, Magerrasen und Waldmäntel zu beseitigen oder zu verändern;
  5. Grünland in Acker umzuwandeln;
  6. die Einrichtung oder Erweiterung von Gärten sowie die Beweidung von Wald, Gebüsch und Röhricht durch Haustiere;
  7. die Bodengestalt zu verändern;
  8. Wege zu befestigen, soweit es sich nicht um die Unterhaltung bestehender Anlagen handelt;
  9. bauliche Anlagen aller Art einschließlich Verkehrsflächen, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, Werbeanlagen, Camping-, Zelt- und Lagerplätze und militärische Anlagen zu errichten oder bestehende Anlagen äußerlich wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind; ausgenommen sind der Bau von landschaftsangepassten Weideschuppen sowie von Weidezäunen und Forstschutzzäunen ortsüblicher Bauart im Rahmen der erwerbsmäßigen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung;
  10. Müll, Schutt, Schrott, Abraum und sonstige Abfälle wegzuwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen. Räumgut aus der Gewässerunterhaltung fällt nicht unter diese Regelung;
  11. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit dies nicht der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft dient oder für die Ausübung der Jagd erforderlich ist;
  12. die Ruhe und den Naturgenuss durch unnötigen Lärm zu stören, z. B. durch Tonwiedergabegeräte oder Modellflugzeuge;
  13. außerhalb von Hausgrundstücken und an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu lagern, Feuer anzuzünden, zu baden, zu zelten oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen.
- (2) Von den Verboten nach Absatz 1 Ziffern 1, 3, 7 und 11 sind ausgenommen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung nach § 98 des Nds. Wassergesetzes unter Wahrung der dort genannten Belange des Naturschutzes.

#### § 4 Ausnahmen, Befreiungen

- (1) Wird durch eine nach § 3 Nr. 1-13 verbotene Handlung der Charakter des Landschaftsschutzgebietes nicht verändert und der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt, so hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahme zuzulassen.
- (2) Im übrigen kann von Verboten des § 3 nach Maßgabe des § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewährt werden.

§ 5  
Verpflichtungen

(1) Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes zu dulden:

1. das Zurückschneiden von Weiden an Wegen und Gewässern;
2. das Mähen mindestens dreijährig brachgefallenen Grünlandes einschl. des Trocknens und Abfahrens des Mähgutes im Geltungsbereich dieser Verordnung.

(2) Die Maßnahmen nach Abs. 1 läßt die Stadt Braunschweig als Untere Naturschutzbehörde nach rechtzeitiger Ankündigung durchführen. Grundeigentümern oder Nutzungsberechtigten kann auf Antrag gestattet werden, die Maßnahmen nach Abs. 1 selbst durchzuführen.

§ 6  
Bisherige Nutzung

Keinen Einschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen

(1) die bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeübte ordnungsgemäße landwirtschaftliche und gärtnerische Bewirtschaftung von Grundstücken einschl. der Änderung des Kulturartenverhältnisses mit Ausnahme der Umwandlung von Wiesen und Weiden sowie der Nutzung von Ödlandflächen,

(2) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

§ 7  
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 3 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, ohne das eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt worden ist, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 64 Nr.1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes. Diese kann gemäß § 65 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Stadt Braunschweig

(S)

Scupin  
Oberbürgermeister

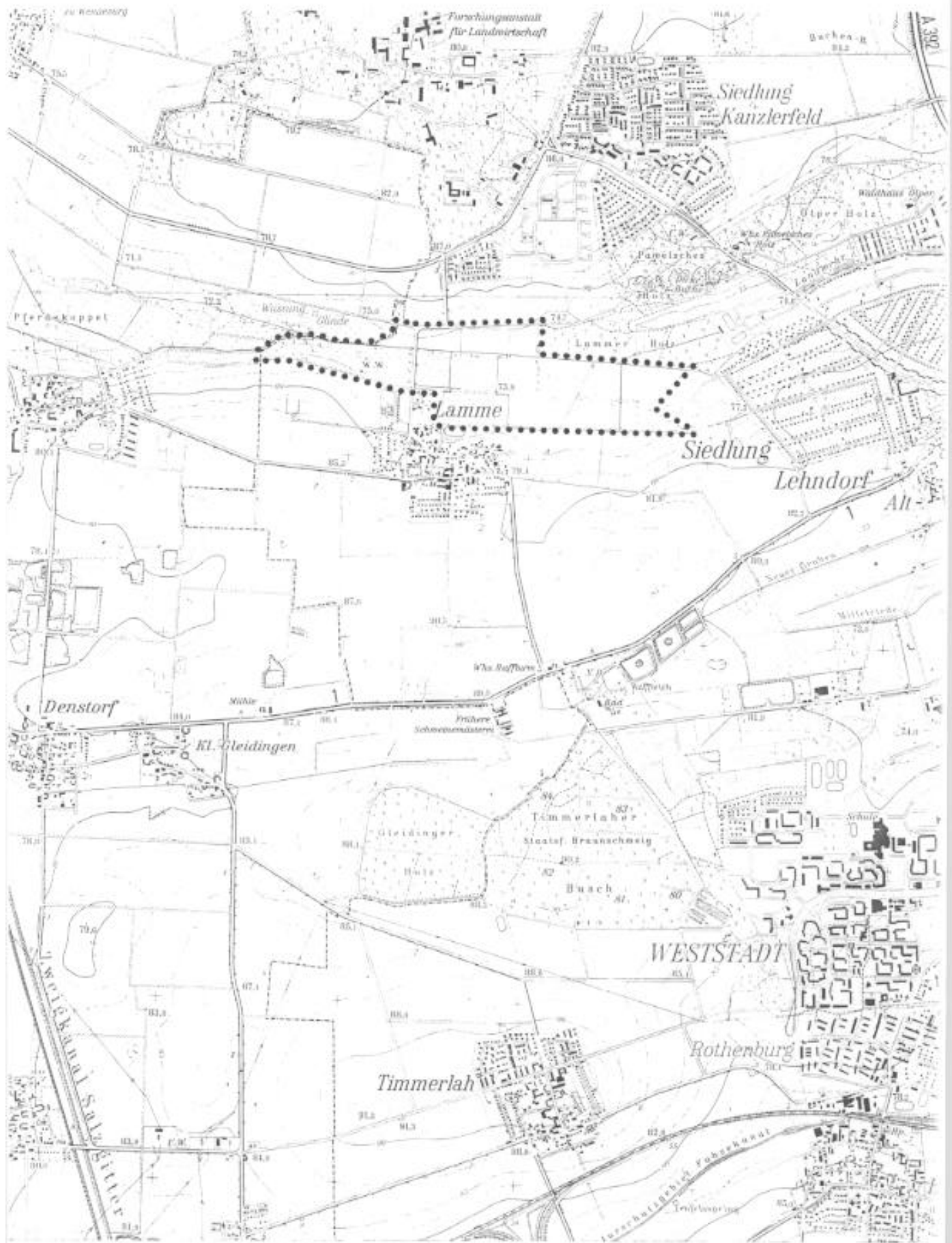
Dr. Körner  
Oberstadtdirektor

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekanntgemacht.

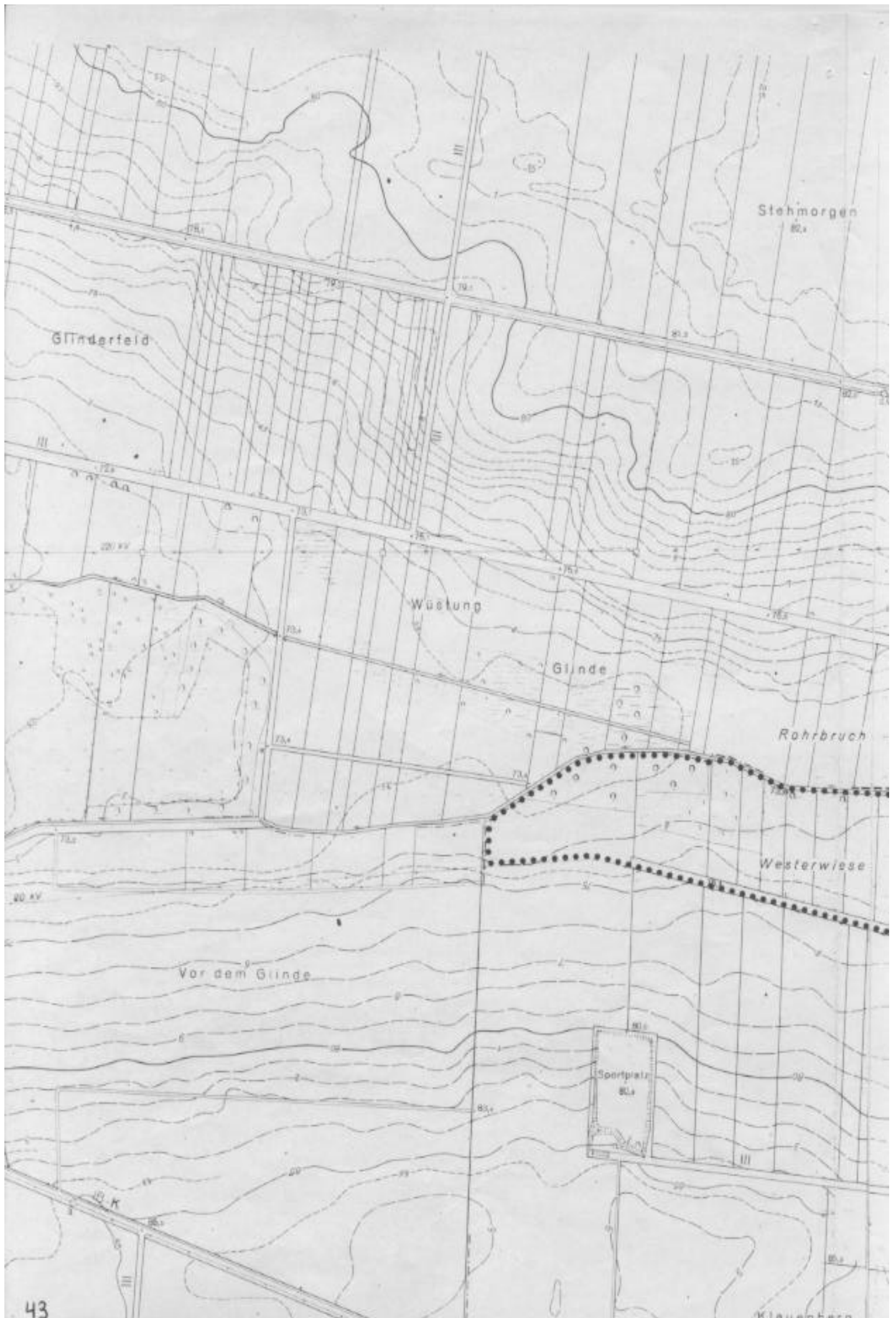
Braunschweig, 22.10.1986

Dr. Körner  
Oberstadtdirektor

Landschaftsschutzgebiet „Lammer Bruch“



Kartengrundlage Topographische Karte 1:25000.3728(1963) Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, Niedersächsisches Landesverwaltungsamt-Landesvermessung-B 4-156/B



# Landschaftsschutzgebiet „Lammer Bruch“

VO v. 1. Dkt. 1986





Stadt Braunschweig  
 Ordnungsamt  
 - Untere Naturschutzbehörde -  
 1. Okt. 1988

J.A. *[Signature]* M 1:5000